



---

Beschlussvorlage (Nr. 2018-0138)

Beratungsfolge	Art	Termin
Ausschuss für Technik und Umwelt	öffentlich	15.10.2018

**TOP:**

Antrag auf Befreiung: Genehmigung eines Carports und eines Geräteschuppens  
Baugrundstück: Römerstr. 17, Flst.Nr. 3060

---

**Beschlussvorschlag:**

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wird gemäß §§ 30, 36 Baugesetzbuch erteilt.

Der Befreiung wird ausnahmsweise zugestimmt. Es darf kein Präzedenzfall entstehen.

Zum öffentlichen Alemannenweg sind an den Nebengebäuden noch Putzarbeiten auszuführen, die ein einheitliches Erscheinungsbild abgeben sollen.

---

**Sachverhalt:**

Bauherr: Baumgärtner Pascal, Brühl

Der Bauherr bittet in einem Antrag auf Befreiung um die nachträgliche Genehmigung eines Carports (Gesamtgröße: 21 m<sup>2</sup>, Höhe: 2,32 m) und eines Geräteschuppens (Größe: 2,83 m x 2,86 m, 7,12 m<sup>2</sup>, Höhe: 2,91 m bzw. 2,50 m, Pultdach 11°) auf dem Grundstück Flst.Nr. 3060, Römerstr. 17.

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Brühl Nord Änderungsplan I“ vom 19.12.1969 und ist somit nach § 30 Baugesetzbuch zu bewerten.

Im Nachgang zu einem Bauantrag für einen im Baufenster liegenden Balkon (Az.: 18050650/ BG des LRA R-N-K –Baurechtsamt- vom 13.06.2018), dessen Einvernehmen durch den Bürgermeister Dr. Ralf Göck am 20.04.2018 erteilt werden konnte, wurde der Bauherr seitens der Heidelberger Fachbehörde aufgefordert, Antragspläne für die nicht genehmigten Nebengebäude einzureichen.

Dieser Aufforderung ist er nun nachgekommen. Herr Baumgärtner hat das Haus im Jahre 2011 erworben. Zu diesem Zeitpunkt waren diese Nebengebäude bereits errichtet. Nach seinen Aussagen stehen die beiden Gebäude seit etwa 15 bis 20 Jahre. Als Begründung des Antragstellers gilt der Carport als Wetterschutz für Motorrad, Fahrräder und Mülltonnen, im Geräteschuppen werden Gartengeräte und -möbel untergebracht.

Nach § 6 LBO ist dort die Grenzbebauung entlang der einzelnen Nachbargrenzen von 9 m und in der Gesamtheit von 15 m überschritten.

Nach § 56 Abs. 5 kann eine Befreiung erteilt werden, wenn die Einhaltung der Vorschrift im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Nachbareinwendungen liegen bisher nicht vor. Auch die Gemeinde Brühl sieht von einer Einwendung ab, wenn auch die massive Grenzbebauung etwas kritisch zu sehen ist.

Die Gemeindeverwaltung ist daher der Auffassung, dem Antrag auf Befreiung ausnahmsweise zu entsprechen, möchte aber hier keinen Präzedenzfall für andere Angrenzer schaffen.

Der Bürgermeister:

**Beratungsergebnisse**

Einstimmig	Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Abweichender Beschluss